

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2024 · Vetschau/Spreewald, den 3. Juli 2024 · Nummer 7

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle tatsächlich und rechtlich erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Es ist auch ab dem jeweiligen Ausgabetag kostenlos zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten an folgenden Auslagestellen erhältlich: Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Stadtschloß, Zimmer 101, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald; Bibliothek Lübbenau-Vetschau, Ausleihstelle Vetschau, Maxim-Gorki-Straße 18, 03226 Vetschau/Spreewald.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 71,88 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung  
Stadt Vetschau/Spreewald am 9. Juni 2024 Seite 2
- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Ortsbeiräte der Stadt Vetschau/Spreewald  
am 9. Juni 2024 Seite 3
- 2. Änderungsatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse,  
die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige  
der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungsatzung) Seite 5
- 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald,  
deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte Seite 6
- 2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald  
für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen Seite 6
- 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald  
für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen Seite 9
- Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 10
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und  
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf  
für einen Teilbereich in Naundorf an der Gartenstraße (Klarstellung) Seite 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 29.05.2024 Seite 13

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Stadt Vetschau/Spreewald am 9. Juni 2024

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgestellt:

### I.

Es waren 6.423 Personen wahlberechtigt, davon haben 4.202 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 65,4 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 4.087 gültig und 115 ungültig.

### II.

Es entfielen auf

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.887	15,6 %	3
Alternative für Deutschland	2.896	24,0 %	2
Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.950	24,5 %	4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	959	8,0 %	2
Wählergruppe der Ortsteile	3.367	27,9 %	5
<b>Wahlgebiet insgesamt</b>	<b>12.059</b>		<b>16</b>

### III.

Auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. SPD		
Bewerbende	Stimmen	
1.	Uwe Jeschke	927
2.	Mandy Brauer	201
3.	Berndt Gubatz	381
4.	Katharina Lindt	104
5.	Tim Höltke	129
6.	Hans-Ulrich Reuter	145
2. AfD		
Bewerbende	Stimmen	
1.	Detlef Henseler	1.080
2.	Hannes Wilhelm-Kell	1.816
3. CDU		
Bewerbende	Stimmen	
1.	Dietmar Schmidt	508
2.	Gunther Schmidt	416
3.	Andreas Malik	211
4.	Margit Kalus	151
5.	Hagen Banusch	1.121
6.	Manuel Schmidt	100
7.	Wilfried Tributh	152
8.	Frank Zeugner	124
9.	Daniel König	167
6. GRÜNE/B 90		
Bewerbende	Stimmen	
1.	Stefan Schön	302
2.	Susan Götze	170
3.	Winfried Böhmer	195
4.	Susanne Felber	38
5.	Bernd Pumpa	35
6.	Diana Kuchel	59

7.	Heinrich Lütke Schwienhorst	81
8.	Christiane Zimmermann	13
9.	Heidemarie Basto	3
10.	Ulrike Plaß	20
11.	Friedhelm Plaß	17
12.	Daniel Baumgart	26
17. WGO		
Bewerbende	Stimmen	
1.	Chris Mielchen	633
2.	Ulrich Lagemann	283
3.	Heike Liesk	324
4.	Babette Rostock	176
5.	Jeanett Richter	495
6.	Michael Urban	198
7.	Udo Saaro	225
8.	Ingo Worreschk	214
9.	Martin Fritsch	200
10.	Matthias Heitzmann	101
11.	Thomas Paulick	117
12.	Eberhard Hollop	207
13.	Torsten Kühn	194

### IV.

In die Stadtverordnetenversammlung sind gewählt:

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
1	Hannes Wilhelm-Kell	AfD
2	Hagen Banusch	CDU
3	Uwe Jeschke	SPD
4	Chris Mielchen	WGO
5	Stefan Schön	GRÜNE/B 90
6	Detlef Henseler	AfD
7	Dietmar Schmidt	CDU
8	Jeanett Richter	WGO
9	Berndt Gubatz	SPD
10	Winfried Böhmer	GRÜNE/B 90
11	Gunther Schmidt	CDU
12	Heike Liesk	WGO
13	Mandy Brauer	SPD
14	Ulrich Lagemann	WGO
15	Andreas Malik	CDU
16	Udo Saaro	WGO

### IV.

Ersatzpersonen für die Stadtverordnetenversammlung sind:

Lfd. Nr.	Bewerbende	Partei/Wählergruppe
1	Susan Götze	GRÜNE/B 90
2	Hans-Ulrich Reuter	SPD
3	Heinrich Lütke Schwienhorst	GRÜNE/B 90
4	Daniel König	CDU
5	Tim Höltke	SPD
6	Diana Kuchel	GRÜNE/B 90
7	Ingo Worreschk	WGO
8	Wilfried Tributh	CDU
9	Katharina Lindt	SPD
10	Susanne Felber	GRÜNE/B 90
11	Eberhard Hollop	WGO
12	Margit Kalus	CDU
13	Bernd Pumpa	GRÜNE/B 90
14	Martin Fritsch	WGO
15	Frank Zeugner	CDU
16	Daniel Baumgart	GRÜNE/B 90
17	Michael Urban	WGO
18	Manuel Schmidt	CDU
19	Ulrike Plaß	GRÜNE/B 90

20	Torsten Kühn	WGO
21	Friedhelm Plaß	GRÜNE/B 90
22	Babette Rostock	WGO
23	Christiane Zimmermann	GRÜNE/B 90
24	Thomas Paulick	WGO
25	Heidemarie Basto	GRÜNE/B 90
26	Matthias Heitzmann	WGO

Vetschau/Spreewald, den 13.06.24



Lutz Gubbatz  
Wahlleiter

## Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Ortsbeiräte in der Stadt Vetschau/Spreewald am 9. Juni 2024

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat OT Görzit

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

#### I.

Zur Ortsbeiratswahl waren 156 Personen wahlberechtigt, davon haben 124 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 79,5 %.

#### II.

Die Stimmabgabe von 120 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 4 Wählerinnen und Wählern ungültig.

#### III.

In die Ortsbeirat sind gewählt:

- |    |                    |     |     |         |
|----|--------------------|-----|-----|---------|
| 1. | Martin Fritsch     | mit | 190 | Stimmen |
| 2. | Andrea Lewandowski | mit | 104 | Stimmen |
| 3. | Anita Kullick      | mit | 58  | Stimmen |

#### IV.

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat OT Koßwig

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

#### I.

Zur Ortsbeiratswahl waren 187 Personen wahlberechtigt, davon haben 153 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 81,8 %.

#### II.

Die Stimmabgabe von 146 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 7 Wählerinnen und Wählern ungültig.

#### III.

In die Ortsbeirat sind gewählt:

- |    |                 |     |     |         |
|----|-----------------|-----|-----|---------|
| 1. | Ronald Schulze  | mit | 175 | Stimmen |
| 2. | Tino Krüger     | mit | 129 | Stimmen |
| 3. | Matthias Murrer | mit | 119 | Stimmen |

#### IV.

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat OT Laasow

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

#### I.

Zur Ortsbeiratswahl waren 319 Personen wahlberechtigt, davon haben 238 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 74,6 %.

#### II.

Die Stimmabgabe von 231 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 7 Wählerinnen und Wählern ungültig.

#### III.

In die Ortsbeirat sind gewählt:

- |    |                     |     |     |         |
|----|---------------------|-----|-----|---------|
| 1. | Babette Rostock     | mit | 322 | Stimmen |
| 2. | Sandra Pommerening  | mit | 150 | Stimmen |
| 3. | Hannes Wilhelm-Kell | mit | 138 | Stimmen |

#### IV.

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat sind:

- |    |              |     |    |         |
|----|--------------|-----|----|---------|
| 1. | Hagen Othmer | mit | 66 | Stimmen |
|----|--------------|-----|----|---------|

### Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat OT Missen

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

#### I.

Zur Ortsbeiratswahl waren 356 Personen wahlberechtigt, davon haben 288 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 80,9 %.

#### II.

Die Stimmabgabe von 288 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 0 Wählerinnen und Wählern ungültig.

#### III.

In die Ortsbeirat sind gewählt:

- |    |                  |     |     |         |
|----|------------------|-----|-----|---------|
| 1. | Jeanett Richter  | mit | 417 | Stimmen |
| 2. | Enrico Wegner    | mit | 331 | Stimmen |
| 3. | Josephin Grabitz | mit | 66  | Stimmen |

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat sind:

1. Sven Schmiedel mit 41 Stimmen

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl zum Ortsbeirat OT Naundorf**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 197 Personen wahlberechtigt, davon haben 153 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 77,7 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 152 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 1 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1. Thomas Paulick mit 207 Stimmen
2. Harald Saleschke mit 122 Stimmen
3. Torsten Kullick mit 119 Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl zum Ortsbeirat OT Ogrosen**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 164 Personen wahlberechtigt, davon haben 115 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 70,1 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 112 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 3 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1. Henry Jochintke mit 134 Stimmen
2. Tony Mudrick mit 125 Stimmen
3. Torsten Kühn mit 75 Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl zum Ortsbeirat OT Raddusch**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis,

die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 521 Personen wahlberechtigt, davon haben 378 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 72,6 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 367 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 11 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1. Udo Saaro mit 482 Stimmen
2. Viola Grabitz mit 349 Stimmen
3. Thomas Schubert mit 259 Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl zum Ortsbeirat OT Repten**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 75 Personen wahlberechtigt, davon haben 66 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 88,0 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 59 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 7 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1. René Grund mit 74 Stimmen
2. Stephan Kallauch mit 53 Stimmen
3. Matthias Heitzmann mit 48 Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat gibt es keine

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl zum Ortsbeirat OT Stradow**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 227 Personen wahlberechtigt, davon haben 189 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 83,3 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 189 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 0 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1.	Heiko Wannagat	mit	206	Stimmen
2.	Richard Jurischka	mit	140	Stimmen
3.	Dennis Schloßhauer	mit	115	Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat sind:

1.	Roy Bielagk	mit	96	Stimmen
----	-------------	-----	----	---------

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat OT Suschow**

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Ortsbeiratswahl waren 218 Personen wahlberechtigt, davon haben 176 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 80,7 %.

**II.**

Die Stimmabgabe von 175 Wählerinnen und Wählern war gültig, von 1 Wählerinnen und Wählern ungültig.

**III.**

In die Ortsbeirat sind gewählt:

1.	Eberhard Hollop	mit	141	Stimmen
2.	Christin Miehle	mit	141	Stimmen
3.	Michael Urban	mit	129	Stimmen

**IV.**

Ersatzpersonen für den Ortsbeirat sind:

1.	David Herold	mit	109	Stimmen
----	--------------	-----	-----	---------

Vetschau/Spreewald, den 13.06.24



Lutz Gubbatz  
Wahlleiter

## **2. Änderungssatzung zur Satzung Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/ Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung über die Gewährung von )**

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 (Nr.21) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 - „Geltungsbereich“ Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der mit dem jeweiligen Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen, zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Nutzung der Telekommunikation sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt Vetschau/Spreewald.

**Artikel 2**

§ 2 - „Aufwandsentschädigungen“ Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
(3) Stadtführern bzw. Ortsteilführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Stadtführer oder Ortsteilführer durch einen Fachausschuss berufen ist. Die Ortsteilführer sind durch den jeweiligen Ortsbeirat vorzuschlagen oder zu befürworten.

**Artikel 3**

§ 4 - „Sitzungsgeld“ wird wie folgt ergänzt:  
(5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die jeweiligen Anwesenheitslisten mit der persönlichen Unterschrift des Sitzungsteilnehmers.

**Artikel 4**

Es wird folgender Paragraph neu eingefügt:  
§ 4 a - „Aufwandsentschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik“  
(1) Mandatsträger der Stadt Vetschau/Spreewald (Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner) erhalten für die Dauer der Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung in Form eines Zuschusses in Höhe von 250,00 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Beschaffung der persönlichen Hardware ist selbst vorzunehmen. Die für die Teilnahme benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Stadt Vetschau/Spreewald bereitgestellt.

(2) Mit der Auszahlung der einmaligen Aufwandsentschädigung verzichtet der Mandatsträger auf die Aushändigung der Sitzungsunterlagen in Papierform.

(3) Bei Verlust des Mandates in der laufenden Wahlperiode ist die einmalige Aufwandsentschädigung zu 1/5 pro Jahr zurückzahlen. Nachrücker erhalten die einmalige Aufwandsentschädigung entsprechend anteilig.

### Artikel 5

§ 10 - „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert  
Diese Satzung „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald“ tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 19.06.2024




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte

### Artikel 1

Aus der bisherigen Nummerierung § 1 - „Einberufung der Stadtverordnetenversammlung“ wird neu: § 1 a - „Einberufung der Stadtverordnetenversammlung“

### Artikel 2

Es wird nachfolgender Paragraph neu eingefügt:

§ 1 – „Elektronisches Ratsinformationssystem (eRaSys)“ lautet wie folgt:

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald bedient sich zur Bewältigung ihrer Gremienarbeit (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse sowie Ortsbeiräte) eines elektronischen Ratsinformationssystems (eRaSys) in Form eines webbasierten Informationssystems. Es dient insbesondere den politischen Gremien bei der Aufgabenbewältigung ihres Ehrenamtes. Über einen öffentlich zugänglichen Teil kann jedermann in das eRaSys über das Internet unter [www.vetschau.de](http://www.vetschau.de) einsehen. Der nichtöffentliche Teil steht nur den Mandatsträgern und der Stadtverwaltung zur Verfügung.

(2) Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt das eRaSys nach Maßgabe der folgenden Regelungen für Mandatsträger (Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner).

(3) Ein Mandatsträger nach Absatz 2 kann der Nutzung des eRaSys widersprechen. In diesem Fall ist die Nutzung durch und gegenüber diesem Mandatsträger nicht zulässig.

(4) Den Mandatsträgern stellt die Stadt Vetschau/Spreewald, sofern die Voraussetzungen zur Nutzung des eRaSys nach

Absatz 3 gegeben sind, die erforderliche softwaretechnische Ausstattung zur Verfügung.

- (5) Mandatsträger, die das eRaSys nutzen, sind verpflichtet,
- das Gerät auf dem die Software verwendet wird, vor unbefugten Zugriffen durch ein sicheres Passwort zu schützen,
  - Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf sicheren Speichermedien (Verschlüsselung, virenfrei) abzulegen,
  - das verwendete Gerät mit einem aktuellen Betriebssystem und möglichst mit Virenschutz auszustatten und diese fortlaufend zu aktualisieren,
  - die jeweiligen sitzungsbezogenen Unterlagen rechtzeitig vor Sitzungsbeginn abzurufen.

### Artikel 3

§ 15 – „Niederschriften“ wird im Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 30 Tagen, aber spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen bereitzustellen.

### Artikel 4

§ 21 – „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 19.06.2024




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## 2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung vom 29.05.2024 die Kostenbeitragssatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl I/23, Nr. 13, S. 4)

- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 13, S. 11) Kostenbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen vom 28.10.2021 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.12.2023 (BV-StVV-400-23) wird wie folgt neu gefasst:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Kostenbeitragspflichtige
- § 3 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht
- § 4 Kostenbeitragsbefreiung und -ermäßigung
- § 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages
- § 6 Kostenbeitragsbefreiung aufgrund Elterneinkommen
- § 7 Maßstab für den Kostenbeitrag
- § 8 Höhe des Kostenbeitrages
- § 9 Einkommen und Nachweise
- § 10 Auskunftspflicht und Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten

## § 1

### Geltungsbereich und Zweck

(1) Die Kostenbeitragsatzung gilt für alle Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Die erhobenen Beiträge dienen der anteiligen Finanzierung der Betriebskosten dieser Kitas.

## § 2

### Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1 KitaG).

Personensorgeberechtigte sind Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita.

(2) Für die Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

Ein Gastkindvertrag ist eine Einzelfallentscheidung der Kitaverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Kita. Das gilt insbesondere für die Schließung der Kita wegen Betriebsferien, Krankheit oder Urlaub des Kindes, wegen höherer Gewalt, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Betreuungsverhältnis vertragskonform beendet wurde. Ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(5) Das Nichtbezahlen von zwei Monatsbeiträgen ist ein Grund zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.

## § 4

### Kostenbeitragsbefreiung und -ermäßigung

(1) Für die Tagesbetreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigten Hilfen gemäß § 33 Vollzeitpflege oder § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Ein Elternbeitrag darf nicht erhoben werden, für

1. Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
2. ab dem Kita-Jahr 2023/2024 für Kinder, die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden und
3. ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

(3) Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Satz 1 Nr. 1 verlängert sich um die Zeit einer

Zurückstellung von der Einschulung. Sie gilt bis zum Einschulungstermin fort, wenn dieser nach dem Ende des Kita-Jahres liegt und die Betreuung in der besuchten Kindertagespflege fortgesetzt wird.

(4) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt jedes im Haushalt lebende Kind als unterhaltsberechtigtes. Bei Kindern über 18 Jahren ist die Unterhaltsverpflichtung nachzuweisen. Soweit die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nachgewiesen ist, bleibt diese bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Eine Ermäßigung nach Abs. 2 erfolgt dann erst ab dem Monat, der auf die Erbringung des Nachweises folgt.

(5) Wird der Elternbeitrag bis zum 31.12.2024 nach den Bestimmungen des § 51 KitaG (Elternbeitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens) festgestellt, erfolgt keine Berücksichtigung einer Ermäßigung für weitere, im Haushalt lebende, unterhaltsberechtigten Kinder.

## § 5

### Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und in einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

(3) Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kostenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(5) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Dauerauftrag unter Angabe des Zahlungsgrundes und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennendem Konto.

(7) Bei Nichtbezahlen der fälligen Forderung entstehen zusätzliche Kosten durch Mahngebühren und Säumniszuschläge. Darüber hinaus werden Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(8) Um eine Kostenbeitragsbefreiung herbeizuführen, sind entsprechende Einkommensnachweise durch die Kostenbeitragspflichtigen einzureichen. Wird das Einreichen entsprechender Unterlagen versäumt, wird bis zum Nachholen der Nachweispflicht der Einstiegsbeitrag entsprechend des Betreuungsumfanges berechnet. Die Beitragsbefreiung gilt dann ab dem 1. des Folgemonats nach Einreichung der Unterlagen.

**§ 6****Kostenbeitragsbefreiung  
aufgrund Elterneinkommen**

- (1) Entsprechend § 2a Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 KitaG ist den Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind Leistungen
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
  - nach dem dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) und vierten Kapitel (Grundsicherung) des SGB XII,
  - nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten oder das Jahreshaushaltsnettoeinkommen 20.000,00 EUR (Geringverdienende) nicht übersteigt.

(2) Nach § 50 Abs. 2 KitaG sind vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 auch dann keine

Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG einen Betrag von 35.000,00 EUR nicht übersteigt.

(3) Die Elternbeitragsbefreiung nach den §§ 5 und 6 der Satzung gilt nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben. Für diese Kinder wird grundsätzlich die Ermittlung des Kostenbeitrages auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

**§ 7****Maßstab für den Kostenbeitrag**

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Folgende Betreuungszeiten stehen nach der Prüfung des Rechtsanspruchs zur Auswahl:

(3)

Kinderkrippe täglich	Kindergarten täglich	Hort täglich
bis 6h/7h/8h/9h/10h	bis 6h/7h/8h/9h/10h	bis 4h/5h/6h

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung

- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20% bei drei,
- von 30% bei vier,
- von 40% bei fünf,
- von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.

(4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 21,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8h täglich auf 22,00 € und bis 9 h auf 23,00 € und bis 10h auf 25,00 € festgesetzt.

(4) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bis 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 237,00 €, bis 7h liegt bei 252,00 €, bis 8 h bei 265,00 €, bis 9h täglich bei 280,00 €, sowie bis 10h täglich bei 296,00 €.

(5) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 21,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8h täglich auf 22,00 € und, bis 9h auf 23,00 € und bis 10h auf 25,00 € festgesetzt.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6h Betreuungszeit täglich liegt bei 112,00 €, bis 7h bei 119,00 €,

bis 8 h bei 125,00 €, bis 9h täglich bei 134,00 €, sowie bei bis 10h täglich bei 140,00 €.

(7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag bis 4h täglich bei 20,00 €, bis 5h täglich bei 22,00 € und bis 6h täglich bei 23,00 € im Monat.

(8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung bis 4h täglich bei 59,00 €, bis 5h täglich bei 63,00 € und bis 6h täglich bei 67,00 € im Monat.

**§ 9****Einkommen und Nachweise**

(1) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkommensarten errechnet:

bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;

bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;

sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;

sonstige Einnahmen: zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,

zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)
- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen -> wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)

(2) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BafÖG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird

(3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von

Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum



Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.

(4) Das Einkommen ist mit geeigneten aktuellen Nachweisen zum Abschluss des Betreuungsvertrages und bei jeder weiteren Aufforderung der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald darzulegen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters/ einer Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

### § 10

#### Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschrift, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen. Wird nachträglich bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere beim Einkommen, gemacht wurden, behält sich der Träger der Einrichtung vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen und diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € zu ahnden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft

Vetschau/Spreewald, den 30.05.2024



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung vom 29.05.2024 die Kostenbeitragsatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl I/23, Nr. 13, S. 4)
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 13, S. 11)

Die Kostenbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen vom 28.10.2021 in der Fassung der zweiten Änderung(BV-StVV-443-24) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

### § 8

#### Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung

- von 10 % bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20 % bei drei,
- von 30 % bei vier,
- von 40 % bei fünf,
- von 50 % ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.

(1) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8h täglich auf 25,00 € bis 9 h auf 27,00 € und bis 10h auf 30,00 € festgesetzt.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bis 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 237,00 €, bis 7h liegt bei 252,00 €, bis 8 h bei 265,00 €, bis 9h täglich bei 280,00 €, sowie bis 10 h täglich bei 296,00 €.

(3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8h täglich auf 25,00 €, bis 9 h auf 27,00 € und bis 10h auf 30,00 € festgesetzt.

(4) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6h Betreuungszeit täglich liegt bei 112,00 €, bis 7 h bei 120,00 €, bis 8 h bei 127,00 €, bis 9 h täglich bei 134,00 € sowie bei bis 10 h täglich bei 140,00 €.

(5) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag bis 4h täglich bei 20,00 €, bis 5 h täglich bei 23,00 € und bis 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.

(6) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung bis 4 h täglich bei 59,00 €, bis 5 h täglich bei 67,00 € und bis 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

## Artikel 2

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 30.05.2024



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

### § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen der §§ 127 – 135 und dem § 242 BauGB und dieser Satzung erhoben.

### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiet an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsgebiete, Messe- und Ausstellungsgebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig sind.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15% der Fläche der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Zum Erschließungsaufwand nach vorstehenden Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für die in der Baulast der Stadt stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand kann abweichend von Satz 1 für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden oder dieser Aufwand kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt werden.

**§ 4****Anteil der Stadt  
am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung  
des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder die von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen; für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25
- c) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder; Friedhöfe; Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,00; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,00; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- und Ausstellungsgebiet,
- b) bei Grundstücken, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebiete vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

**§ 6****Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig. Hierzu zählen u.a. Eckgrundstücke und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn sich nur Teile von Erschließungsanlagen in der Baulast der Stadt befinden.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 bis Abs. 8 ermittelte Grundstücksfläche des Grundstückes wird bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Drittel in Ansatz gebracht.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 bis 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge für ihre erstmalige Herstellung weder nach den Bestimmungen des BauGB noch nach vergleichbaren früheren Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. kombinierte Geh- und Radwege,
8. unselbstständige Parkflächen,
9. unselbstständige Grünanlagen,
10. Mischflächen,
11. Entwässerungseinrichtungen,
12. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den

Ziffern 3 – 9 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlagen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 8

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) die flächenmäßigen Bestandteile und Einrichtungen (wie Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen) entsprechend dem Bauprogramm hergestellt sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile und Einrichtungen (wie Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen) ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteine aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 9

### **Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

## § 10

### **Vorausleistungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 11

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

## § 12

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten mit der Inkraftsetzung dieser Erschließungsbeitragsatzung folgende Satzungen außer Kraft:

1. Erschließungsbeitragsatzung vom 28.11.2000
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den OT Missen vom 26.09.2006.

Vetschau/Spreewald, 30.05.24



*Bengt Kanzler*  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf für einen Teilbereich in Naundorf an der Gartenstraße (Klarstellung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 29.05.2024, die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf für einen Teilbereich in Naundorf an der Gartenstraße, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Planänderungsgebiet umfasst die Klarstellung an Teilen der Gartenstraße und der Naundorfer Dorfstraße. (siehe Übersichtsplan – unmaßstäblich).

Die Satzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr  
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ent-

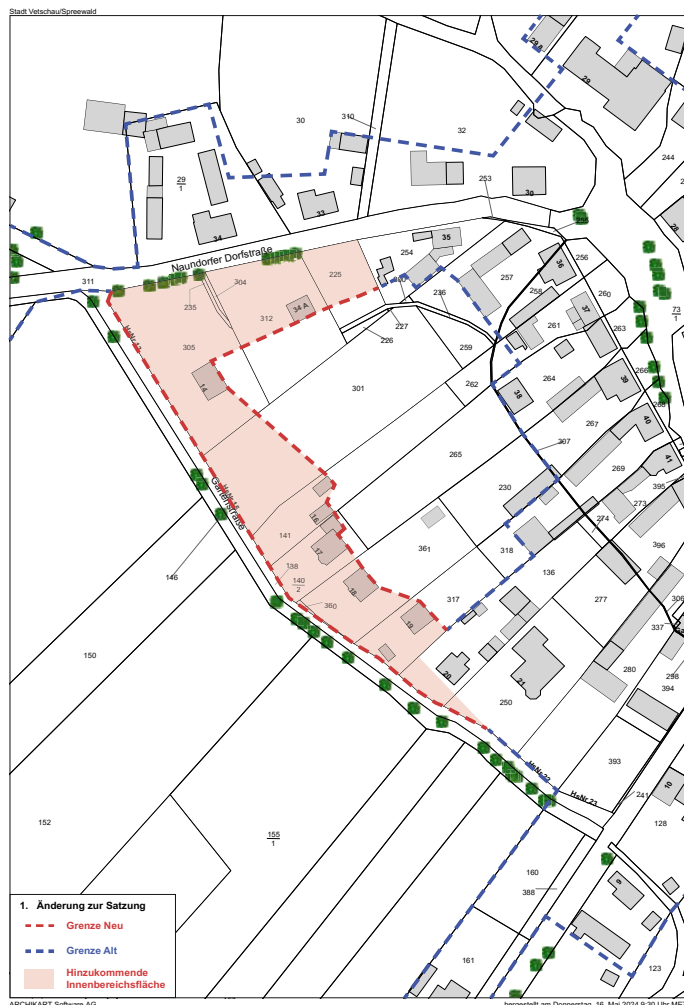
schadigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 17.06.2024




**Bengt Kanzler**  
Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Naundorf



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 29.05.2024 - öffentlicher Teil

**1) Nochmalige Befassung mit dem Bauprogramm zum Neubau der Straßenbeleuchtung in Vetschau/Spreewald, OT Raddusch**  
Vorlage: BV-StVV-460-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach nochmaliger Befassung mit der betroffenen Thematik unter Beachtung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 05.11.2023, dass der am 20.04.2023 gefasste Beschluss (BV-StVV-336-23) aufrechterhalten wird und unverändert weiter Geltung hat.

Der Beschluss vom 20.04.2023 (BV-StVV-336-23) lautet:  
„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Planung des Planungsbüros EPP Planung und Projektierung GmbH vom 09.01.2023 zum Bau der Straßenbeleuchtung in der gesamten Ortslage in Vetschau/Spreewald im OT Raddusch insbesondere auch den in Anlage 3.1 - 3.5 dargestellten Bauprogramm für die entsprechenden Straßenzüge mit dem Leuchtentyp „Alfons I DA LED 18W (28W) warmweiß“ der Firma Leipziger Leuchten oder gleichwertiges zu.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

**2) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Vorlage: BV-StVV-455-24

Beschluss:

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21 (Nr.21) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 29.05.2024 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**3) 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte**

Vorlage: BV-StVV-454-24

Beschluss:

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

**4) Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2024-2025**

Vorlage: BV-StVV-427-24

Beschluss:

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2



### 5) 2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Vorlage: BV-StVV-443-24

Beschluss:

Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen vom 28.10.2021 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.12.2023 (BV-StVV-400-23) wird neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 6) 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

Vorlage: BV-StVV-444-24

Beschluss:

Die Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen vom 28.10.2021 in der Fassung der zweiten Änderung (BV-StVV-443-24) wird geändert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 7) Grundsatzbeschluss zum weiteren Umgang mit der Slawenburg Raddusch

Vorlage: BV-StVV-447-24

Beschluss:

Die „Slawenburg Raddusch“ (Grundstück nebst Gebäuden und Anlagen) soll durch die Stadt Vetschau/Spreewald an einen Dritten übertragen werden. Die Einrichtung soll durch den Dritten weiterbetrieben werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in diesem Sinne weitere Vorbereitungen zu treffen, um das nachfolgend Genannte realisieren zu können:

1. Durch die Stadt Vetschau/Spreewald werden auch weiterhin Verhandlungen mit der Slavonic Europe Foundation mit Sitz in Brüssel, vertreten durch ihren Präsidenten David Chmelik, geführt. Das ausschließlich nur mit ihr bis zum 31.10.2024.
2. Die Übertragung des Objektes „Slawenburg Raddusch“ soll im Wege eines Erbbaurechtsvertrages an eine von der Slavonic Europe Foundation nach deutschem Recht zu gründende (gemeinnützige) gGmbH erfolgen. Der Bürgermeister wird beauftragt, hierfür alle Klärungen und Abstimmungen vorzunehmen und der Stadtverordnetenversammlung einen Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Im Hinblick auf die archäologische Dauerausstellung ist mit den Leihgebern der archäologischen Fundstücke (insbesondere mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Museum) Einvernehmen herbeizuführen, dass die archäologischen Fundstücke auch weiterhin in der Ausstellung verbleiben und dort der Öffentlichkeit präsentiert werden können. Mit den Fördermittelgebern ist Einvernehmen herzustellen, dass keine Fördermittelrückzahlungen geltend gemacht werden.
4. Ergänzend ist mit weiteren Behörden Einvernehmen herzustellen und es sind etwaige erforderliche Genehmigungen herbeizuführen, um die Übertragung der Slawenburg Raddusch möglich zu machen.

5. Im Hinblick auf die künftige Betreuung soll der Stadt Vetschau/Spreewald ermöglicht werden, in einem durch die Slavonic Europe Foundation und deren gGmbH zu gründenden Beirat mitzuarbeiten, wobei der Stadt drei Sitze gewährt werden sollen.

6. Es ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Übertragung des Objektes „Slawenburg Raddusch“ alle geltenden rechtlichen und haushalterischen Vorgaben eingehalten werden.

7. Der zu fassende Grundsatzbeschluss unterstreicht die Absicht der Stadt für eine Übertragung des Objektes „Slawenburg Raddusch“ und bietet der Interessentin „Slavonic Europe Foundation“ die Perspektive, die Einrichtung übernehmen zu können. Der Grundsatzbeschluss steht unter dem Vorbehalt weiterer zum Abschluss des Rechtsgeschäftes erforderlicher Beschlussfassung, insbesondere zu dem beabsichtigten Vertrag zur Einräumung eines Erbbaurechtes.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

### 8) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald - Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf

Vorlage: BV-StVV-445-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) und (8) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie der Bürger zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Umweltbericht (Planfassung 2023) zu den geänderten Teilen:

- gewerbliche Baufläche am westlichen Stadteingang
- Wohnbaufläche südwestlich von Vetschau (Parlows Weiher)
- Wohnbaufläche am südlich von Raddusch
- Naherholungsfläche am Gräbendorfer See nahe Wüstenhain

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

### 9) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf

gemäß § 34 (3) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Änderung für einen Teilbereich im Ortsteil Naundorf, Gartenstraße

Vorlage: BV-StVV-434-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsteile Naundorf und Fleißdorf gem. § 34 (3) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand März 2024, für einen Teilbereich im Ortsteil Naundorf, Gartenstraße zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 10) Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 04-2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-435-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Vertrag

(Anlage 1) über die Kostenübernahme zwecks Aufstellung und Umsetzung der Planinhalte entsprechend den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald nach § 11 BauGB zu.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Abgeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

### 11) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-436-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) und (8) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Umweltbericht ( Planfassung April 2023) für einen Teilbereich der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark-Göritz-Koßwig-Vetschau“ zu und beschließt, die Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger entsprechend abzuwägen. Berücksichtigt werden Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

### 12) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“, Feststellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-437-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Umweltbericht (Planfassung April 2024) Anlage 1, für einen Teilbereich der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zu.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Stadt Vetschau/Spreewald wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Gem. § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Abgeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

### 13) Bebauungsplan Nr. 4/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“

Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-438-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) und (8) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zu und beschließt, die Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger entsprechend abzuwägen.

Berücksichtigt werden Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll.

Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

### 14) Bebauungsplan Nr. 4/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“

Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-439-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 4/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau /Spreewald, in der Fassung vom April 2024, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Abgeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

### 15) Änderung der Routen im Zuge der Modernisierung von Fernradwegen in Vetschau/Spreewald - hier: Modernisierung Fernradweg „Bergbautour“

Vorlage: BV-StVV-442-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Route aus dem Beschluss BV-StVV-265-22 vom 14.04.2022 unter dem Punkt 2 der Prioritätenliste: Modernisierung des Fernradweges „Bergbautour“ Änderung der Variante 1.2 von der Autobahnbrücke bis zum Gräbendorfer See zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 16) Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-446-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt in der Sitzung am 25.05.24 die Satzung.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**17) Grundsatzvereinbarung zur Planung der Verkehrsanlagen für den „Stradoweg“ Kreisstraße K6627 (Abschnitt 10 von Station 2+175 bis Station 3+138) zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-448-24

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Grundsatzvereinbarung zur Planung der Verkehrsanlagen für die Kreisstraße (K6627) den „Stradoweg“ zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat Herrn Siegurd Heinze und der Stadt Vetschau/Spreewald abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

**18) Lärmaktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen der Stadt Vetschau/Spreewald gemäß § 47d BImSchG**

4. Stufe Lärmaktionsplanung (LAP) 2023/2024

Vorlage: BV-StVV-457-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Lärmaktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen der Stadt Vetschau/Spreewald gemäß § 47d BImSchG - 4. Stufe LAP 2023/2024.

Das Ergebnis wird dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft bis zum 18.07.2024 mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

**19) Weitere Verfahrensweise zur Umsetzung des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Naundorf**

Vorlage: A-StVV-456-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, bis zum 31.12.2024 weitere vorbereitende Arbeiten für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Naundorf erledigen zu lassen: Erstellung der Planung für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA), Beauftragung eines amtlichen Lageplans, Kauf der erforderlichen Fläche sowie die Beantragung einer Baugenehmigung.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**20) Besetzung der Tourist-Information in der Schlossremise**

Vorlage: A-B90/G-StVV-410-23

Beschluss:

Die Tourist-Information der Stadt Vetschau/Spreewald ist in der Schlossremise (Stadthaus III) während der Saison (1. April bis 31. Oktober) durchgängig mit mindestens einer Person zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	2

Ablehnung:	12
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
aus der 34. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Vetschau/Spreewald am 29.05.2024 -  
nichtöffentlicher Teil**

**1) Vergabe von Planungsleistungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald - 2. Stufe**

Vorlage: BV-StVV-459-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Architekturbüro Dr. Barbara Braun, Tharandter Straße 39 in 01159 Dresden, den Zuschlag für Planungsleistungen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (2. Stufe) gemäß Angebot vom 29.04.2024 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	2

**2) Abschluss eines Wärmeliefervertrages und eines Gestattungsvertrages**

Vorlage: BV-StVV-441-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des vorliegenden Wärmeliefervertrages und des vorliegenden Gestattungsvertrages mit der Firma envia THERM GmbH, Niels-Bohr-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen. Gemäß dem beigefügten Entwurf des Wärmeliefervertrages läuft der Vertrag ab Lieferbeginn für zunächst 10 Jahre. Der Gestattungsvertrag hat eine Laufzeit beginnend ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2043.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**2) Grundstücksverkauf: Grundstücksteilfläche Flurstück 601 der Flur 11 in der Gemarkung Vetschau**

Vorlage: BV-StVV-440-24

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> des Grundstücks Flurstück 601 der Flur 11 in der Gemarkung Vetschau.

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird die betreffende Grundstücksfläche nicht mehr benötigt. Sie ist daher für die Gemeinde entbehrlich. Der Grundstücksverkauf erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert und nach Vorlage des Eigentumsnachweises für das Flurstück 502. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z. B. Notar, Vermessung, Grundbuch etc. sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:	
Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister